

nahme in den Dienst der Anstalt als ständige Hilfsarbeiter ein. Die etatsmäßige Anstellung als Kassen- und Bureaubeamter ist von der Ablegung einer Prüfung abhängig; besondere Bestimmungen für die Annahme und Anstellung sind vom Finanzminister am 10. Oktober 1901 erlassen worden und in Anlage 8 abgedruckt. Hinsichtlich der Einzelheiten darf daher hierauf verwiesen werden.

X. Ergebnisse.

Die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse stand am 30. September 1905 mit 50 Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 6 landschaftlichen (ritterschaftlichen) Darlehnskassen, 6 von Provinzen (Landeskommunalverbänden) errichteten, dem Personalkredite dienenden Instituten, 410 öffentlichen Spar- und Kommunkassen, 300 einzelnen Genossenschaften, Firmen und Personen, sowie mit 145 gesetzliche Hinterlegung suchenden Behörden oder Personen in Verbindung. Am Schlusse des ersten Geschäftsjahres, am 31. März 1896, betrug die Gesamtzahl aller mit ihr in Verbindung stehenden Verbandskassen, öffentlichen Institute, einzelnen Kassen und Personen nur 48, wie aus der die Geschäftsverbindungen in den einzelnen Jahren nachweisenden Tabelle 2 ersichtlich ist.

Auf Grund der von den genossenschaftlich organisierten Verbandskassen 1905 erbrachten Nachweise und der hieraus nach den bereits mehrfach erwähnten Bestimmungen der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse für den Geschäftsverkehr berechneten Vertretbarkeit der übernommenen Haftsummen, oder auf Grund des nachgewiesenen eigenen Vermögens nicht genossenschaftlich organisierter Verbandskassen, und besonderer Unterlagen, wurden den Verbandskassen

M 28 594 900 als Kredit in „Laufender Rechnung“

„ 35 881 800 als Diskontkredit

zusammen *M* 64 476 700 zur Verfügung gestellt.